

Inhalt	Seite
30. Bekanntmachung	23
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	23
31. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	23
32. Bekanntmachung	23
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	23
33. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	23
34. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	23
35. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	23
36. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	23
37. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	24
38. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	24
39. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	24
40. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	24
41. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	24
42. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	24
43. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	24

AB02-15.DOC

44.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	24
45.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	25
46.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	25
47.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	25
48.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	25
49.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	25
50.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	25
51.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	25
52.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	26
53.	Bekanntmachung	
	II. Nachtrag vom 07.05.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007	27
54.	Bekanntmachung	
	V. Nachtrag vom 12.05.2015 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002.....	31
55.	Bekanntmachung	
	VIII. Nachtrag vom 12.05.2015 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990	33
56.	Bekanntmachung	
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte “Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)” Satzung vom 12.05.2015	36
57.	Bekanntmachung	
	Widmung einer Verkehrsfläche.....	39
58.	Bekanntmachung	
	Antrag der Wasserwerke Westfalen GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für die Wasserwerke Westhofen 1 und Hengsen	41

30. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 153 103**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

31. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **408 903 326**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

32. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 002 292**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

33. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 030 145**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

34. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 830 577**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

35. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 569 324**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

36. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 143 039**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

37. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **403 908 817**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

38. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 830 973**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

39. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 292 711**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

40. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 111 886**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

41. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 825 841**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

42. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 816 303**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

43. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **308 033 323**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

44. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 111 183**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

45. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **309 067 841**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

46. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **409 915 105**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

47. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **307 908 392**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

48. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 561 503**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

49. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 991 460**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

50. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **302 175 419**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

51. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **302 173 950**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

52. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 203 154**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

53. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 07.05.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW Seite 524) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.05.2015 folgenden II. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 beschlossen:

§ 1

§ 8 „Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen“ erhält folgende Fassung:

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW.

§ 2

§ 9 „Beitreibung“ erhält folgende Fassung:

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW Seite 156, berichtigt Seite 570; 2005 Seite 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 erhält folgende Fassung:

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70 €
	- ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90 €
	c) Farbkopien und -ausdrucke	
	- im Format DIN A 4	1,20 €
	- im Format DIN A 3	1,70 €
	- im Format DIN A 2	2,70 €

d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00 €
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20 €
c)	Beglaubigungen von Schulzeugnissen	0,50 €
3	Für schriftliche Auskünfte , soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für - jede angefangene halbe Stunde	24,00 €
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Planungsrechtliche Stellungnahmen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde	24,00 €
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00 €
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
7	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	5,00 €
8	Personenstandsurkunden	
a)	Personenstandsurkunde/beglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch/Registerausdruck aus dem Personenstandsregister	12,00 €
b)	Ein zweites oder jedes weitere gleichzeitig erstellte Exemplar einer Personenstandsurkunde/beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch oder eines Registerausdrucks aus dem Personenstandsregister	6,00 €
9	Feststellung aus Konten und Akten - je angefangene halbe Stunde	24,00 €
10	Anfertigung von Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen - je angefangene halbe Stunde	24,00 €
11	Gebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW und dem Telekommunikationsgesetz	
a)	Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz NW einschließlich Überwachung der Arbeiten (Aufgrabegenehmigung)	50,00 € -180,00 €

	b) Zustimmung gemäß Telekommunikationsgesetz einschließlich der Leistungen nach Tarifstelle 15 a	200,00 € -300,00 €
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Gewährung von Akteneinsicht und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	24,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	19,00 €
13	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	- für jede angefangene Seite	0,35 €
	Die Gebühr soll auf glatte Euro-Beträge abgerundet werden.	
14	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,00 €
	b) DIN A 3	8,50 €
	c) DIN A 2	10,50 €
	d) DIN A 1	12,50 €
	e) DIN A 0	14,50 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
15	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	- je angefangene 10 Minuten	8,00 €

§ 4

Der II. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 tritt am 01.06.2015 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende II. Nachtrag vom 07.05.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. Nachtrag vom 07.05.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 stimmt mit dem am 06.05.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.05.2015

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

54. Bekanntmachung

V. Nachtrag vom 12.05.2015 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002.

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW vom 17. Juni 2003/ GV NRW Seite 313) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 06.05.2015 folgenden V. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1

§ 16 Abs.5 (Urnengrabstätten) erhält folgende Fassung

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können **ein Sarg und eine Urne oder anstelle eines Sarges 2 Urnen** beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 2

§ 20 a wird neu eingefügt

Herkunft der Grabmale

(1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf dem Grab errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Grabeinfassungen (ausgenommen pflanzlicher Art), Kreuze, Plastiken und Abdeckplatten.

(2) Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

§ 3

§ 27 Absatz 9 entfällt komplett

§4

Dieser V. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende V. Nachtrag vom 12.05.2015 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende V. Nachtrag vom 12.05.2015 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 stimmt mit dem am 06.05.2015 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.05.2015

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

55. Bekanntmachung

VIII. Nachtrag vom 12.05.2015 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990

Auf Grund der §§ 7, 10 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.05.2015 folgenden VIII. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird durch folgenden neuen Tarif ersetzt (die Gebühren wurden mathematisch gerundet):

1. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen

- 1.1 Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städt. Friedhof einschl. Dekoration der Leichenkammer **67,- €**

2. Bestattungsgebühren

2.1 Sargbeisetzungen in einem Wahl-/Reihengrab

- a) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab **964,- €**
b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr **482,- €**

2.2 Urnenbeisetzungen

- a) in einem Urnenreihengrab **242,- €**
b) in einem Urnenwahlgrab **301,- €**
c) in einem Urnengemeinschaftsfeld **242,- €**

3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

3.1 Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -

- Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an **1.322,- €**

3.2 Reihengräber für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **661,- €**

3.3 Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -

- für alle Personen **1.586,- €**

3.4 Urnengräber

a)	Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -	997,- €
b)	Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -	1.249,- €
c)	Gemeinschaftsfeld – 25 Jahre Nutzungszeit (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)	1.038,- €
d)	anonyme Bestattung (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)	1.038,- €

4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen

4.1 Ausbetten

a)	für eine Leiche von Personen über 5 Jahren	852,- €
b)	für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	451,- €
c)	eines Aschenrestes	107,- €

4.2 Wiederbestattungsgebühren

a)	für eine Leiche von Personen über 5 Jahren	426,- €
b)	für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	223,- €
c)	eines Aschenrestes	54,- €

5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Trauerhallenbenutzung einschl. Ausschmücken und Läuten	218,- €
2.	Orgelbenutzung	20,- €

6. Genehmigungsgebühr für Grabmale

1.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines liegenden Grabmals	66,- €
2.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines stehenden Grabmals	79,- €
3.	Genehmigungsgebühr Einfassung	66,- €

7. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	38,- €
2.	Gebühr für die Umschreibung eines Nutzungsrechtes	15,- €
3.	Gebühr für Pflege einer noch nicht abgelaufenen Grabstelle je Jahr	84,- €

§ 2

Dieser VIII. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VIII. Nachtrag vom 12.05.2015 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende VIII. Nachtrag vom 12.05.2015 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 stimmt mit dem am 06.05.2015 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.05.2015

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

56. Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte “Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)” Satzung vom 12.05.2015

In seiner Sitzung am 06.05.2015 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2). Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) wird Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen (Anlage 4).“

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 „Märkische Straße“ zwischen der Kleinen Märkischen Straße und der Bahnlinie Hagen - Kassel. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 38 zu entnehmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 “Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)” einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 “Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)” in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zurzeit gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/18
Schwerte, 12.05.2015

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte "Märkische Straße (Mehrgenerationenwohnhaus)" vom 12.05.2015 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

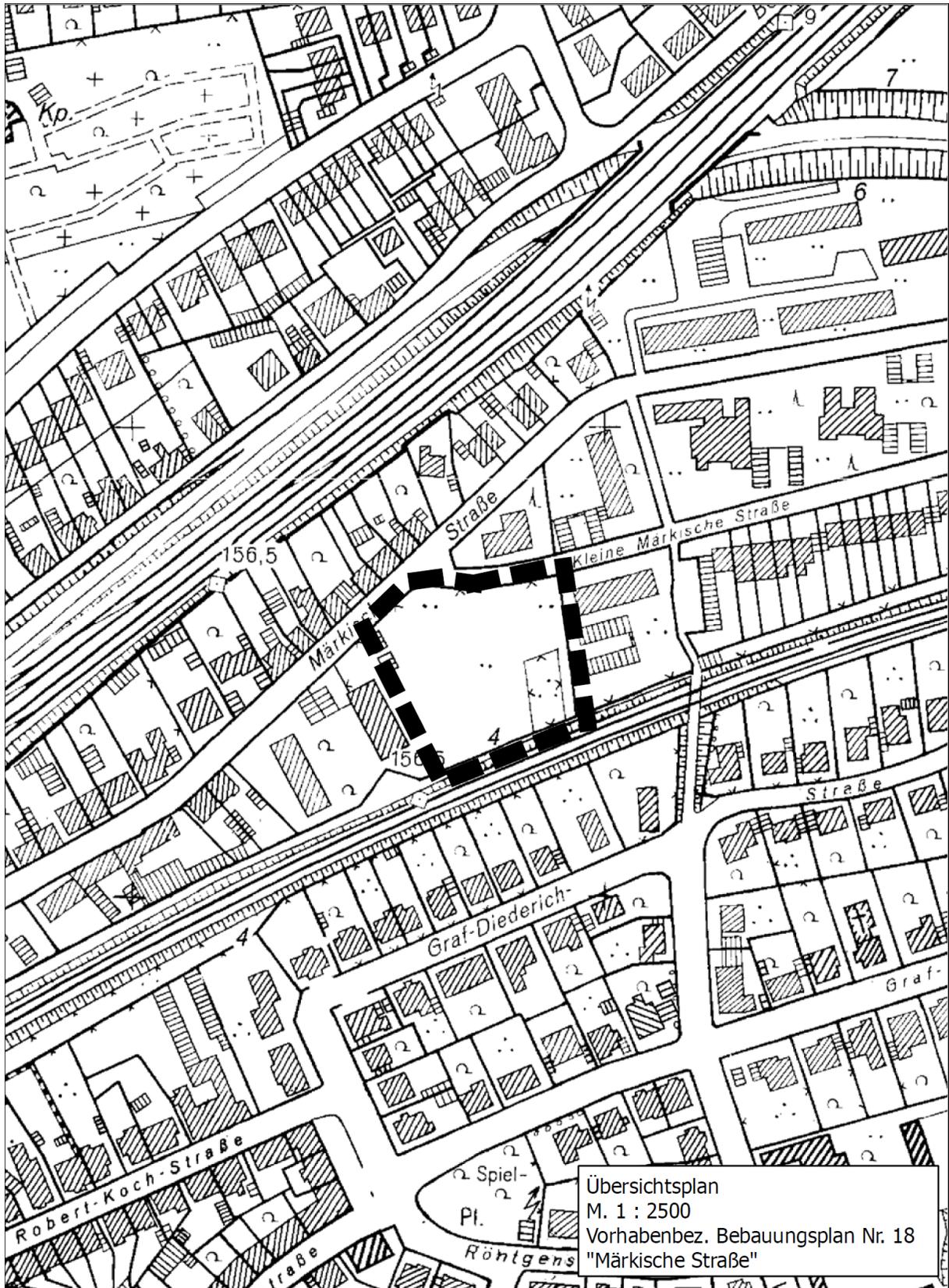
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.05.2015

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



57. Bekanntmachung

Widmung einer Verkehrsfläche

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird das Grundstück

Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 830

als Fuß- und Radweg, der Kraftfahrzeugverkehr wird für die Zu- und Abfahrt zu den unmittelbar angrenzenden Anliegergrundstücken zugelassen, gewidmet.

Das gewidmete Flurstück ist in dem als Anlage beigefügten Geodaten-Auszug dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Az. 63/60-10-07/0149b
Schwerte, 06.05.2015
Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



**Kreis Unna
Katasteramt**

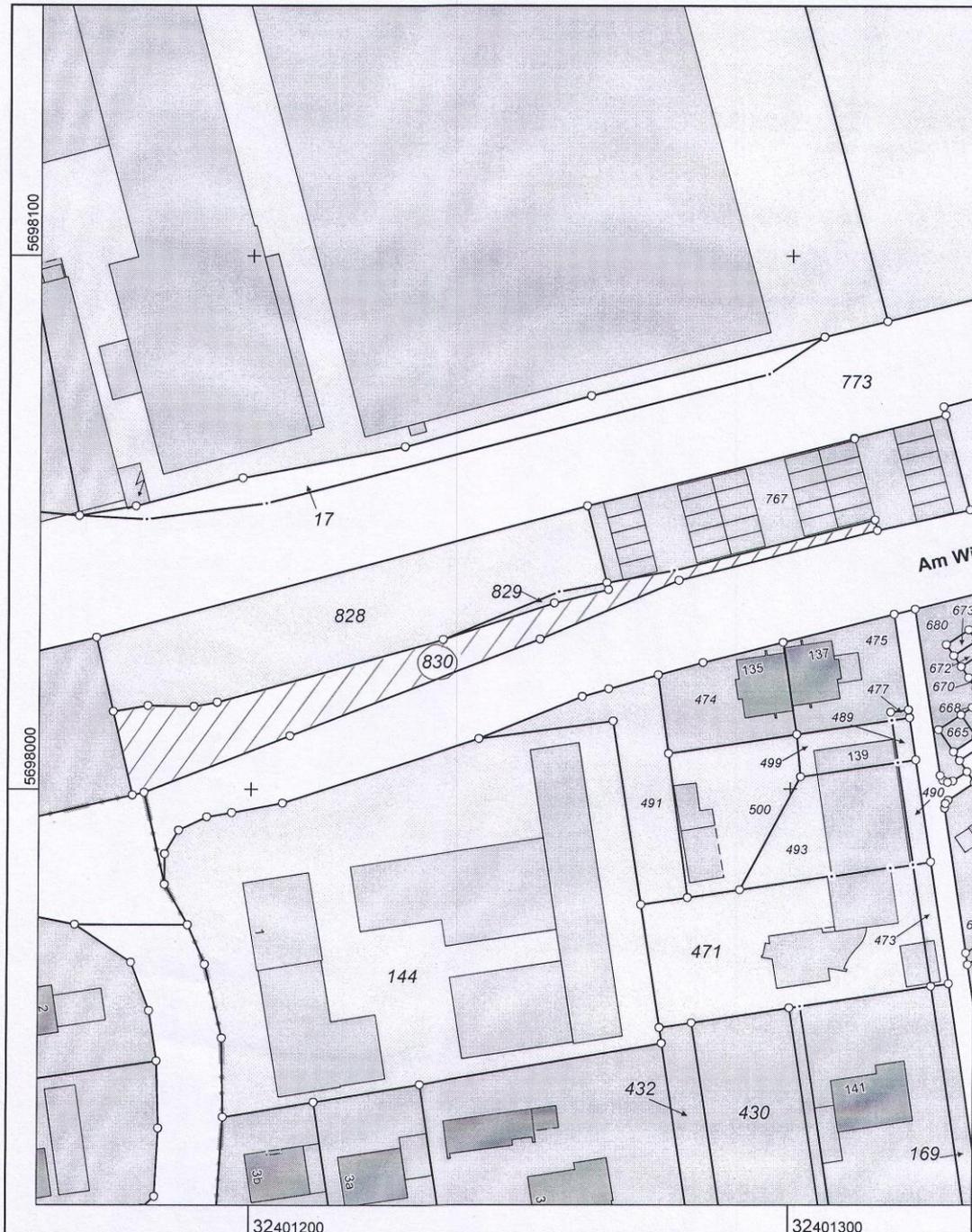
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

Flurstück: 830
Flur: 1
Gemarkung: Ergste
Am Winkelstück, Schwerte

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1 : 1000

Erstellt: 18.05.2015



Maßstab 1 : 1000

10 20 30 40 50 Meter

© Kreis Unna

58. Bekanntmachung

Antrag der Wasserwerke Westfalen GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für die Wasserwerke Westhofen 1 und Hengsen

Die Wasserwerke Westfalen GmbH (WWW), Schwerte, ist Eigentümerin der Wasserwerke Hengsen, Villigst, Ergste und Westhofen 1 und 2, für die ein gemeinsames Wasserrecht – im Folgenden als Wasserrecht Schwerte (alt) bezeichnet – besteht, und das auf der Grundlage einer bis zum 30.11.2020 befristeten Bewilligung betrieben wird. Das Wasserrecht Schwerte (alt) beinhaltet u. a. die Ableitung von Wasser aus der Ruhr in Höhe von bis zu insgesamt 90 Mio. m³/a, die Einleitung des aus der Ruhr entnommenen Wassers über Anreicherungsanlagen in den Untergrund sowie die Entnahme von insgesamt 100 Mio. m³/a aus dem Grundwasserstrom des Ruhrtals, um es dem Versorgungsgebiet als Trink- und Brauchwasser zuzuleiten.

Aufgrund eines deutlich zurückgegangenen Wasserbedarfs wird dieses bestehende Wasserrecht derzeit nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft. Es wird daher eine Kapazitätsanpassung durchgeführt, weshalb sich die beantragten Mengen im Vergleich zum bisherigen Wasserrecht auf weniger als die Hälfte verringern.

Vor dem Hintergrund des Programms „Reine Ruhr“ ist zur Ertüchtigung der Wasseraufbereitungsanlagen in den Wasserwerken an der Ruhr beabsichtigt, die Trinkwasseraufbereitungsanlagen an den Pumpwerkstandorten Hengsen und Westhofen 1 bis zum Jahr 2019 zu erweitern.

Im Zuge der geplanten Kapazitätsanpassung werden neben der bereits stillgelegten Wassergewinnung Ergste die Wassergewinnungen Villigst und Rheinen ebenfalls stillgelegt, sobald die Baumaßnahmen an den Pumpwerken Westhofen 1 und Hengsen zur Erweiterung der Wasseraufbereitungsanlagen abgeschlossen sind. Bis dahin werden diese Anlagen auf der Grundlage des geltenden Wasserrechts Schwerte (alt) weiter betrieben. Dies bedeutet, dass dort künftig keine Grundwasseranreicherung und auch keine Grundwasserentnahmen mehr erfolgen.

Am 26.03.2015 beantragten die Wasserwerke Westfalen GmbH die Entnahme von 40,5 Mio. m³ Wasser pro Jahr aus der Ruhr zur künstlichen Grundwasseranreicherung und die Entnahme von 45 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Weitere Angaben zu dem geplanten Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den dazugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Vorhaben fällt gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

Für das Vorhaben besteht gem. § 3 b des UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung; gemäß Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und Erlaubnis ist gemäß Ziffer 20.1.7 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU die Bezirksregierung Arnsberg.

Die gem. § 148 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) erforderliche Auslegung der Planunterlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Umweltverträglichkeitsstudie nach § 6 UVPG. Die Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt, beschreibt und bewertet die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des beantragten Wasserrechts auf die Schutzgüter nach UVPG.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt aus in der Zeit vom

01.06.2015 bis 30.06.2015

**bei der Stadtverwaltung Schwerte,
Büro des Bürgermeisters (Beschwerdemanagement),
Rathausstraße 31, Zimmer 304,
58239 Schwerte.**

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 14.07.2015) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen ebenfalls bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist gem. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (<http://www.bra.nrw.de/2927497>) einsehbar. Maßgebend sind die ausgelegten Unterlagen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der oben genannten Frist bei der Stadt Schwerte oder bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragssteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und den Betroffenen nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise bereit zu halten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Einwendern zugestellt.

Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen über den Erörterungstermin oder mehr als 50 Zustellungen der Entscheidungen über die Einwendungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 13.05.2015
54.01.01.01-978028-05.15

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Stracke

Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport, Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte, Onlineforum, Freemailservice und vielem mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**